

I. Sachverhalt: Karikaturen im Gefängnisbrief

A. befindet sich seit drei Jahren im Strafvollzug in der Strafanstalt S., die eine Verwaltungseinheit der Direktion für Justiz des Kantons K. ist. Im geschlossenen Strafvollzug von S. herrscht seit einiger Zeit eine Überbelegung, die auch schon zu gerichtlichen Verurteilungen des Kantons und kritischen Diskussionen in der Presse geführt hat.

In der Vergangenheit wurden Briefe des A. an seinen Freund B. von diesem unverändert an den "Kritischen Knast-Blog" weitergeleitet und so im Internet veröffentlicht. In einem dieser Briefe war eine Skizze des Lage- und Gebäudeplans von S. enthalten. Diese Skizze wurde von der Anstaltsleitung zurückgehalten, bevor sie veröffentlicht werden konnte. Seit diesem Vorfall wird die Post des A. lückenlos kontrolliert.

Am 4. Dezember 2018 schreibt der A. wieder einen Brief an B. Er beschwert sich über die Haftbedingungen und schmückt das Schreiben mit eine Reihe von Karikaturen mit Sprechblasen und Begleittexten. Er beklagt sich über die "wahnwitzige Idee", dass die Vollzugspraxis aus Platznot auf eine "Doppelbelegung" der Gefängniszellen umgestellt werden soll. Er schildert, wie der Anstaltsdirektor D. von S. sich gemeinsam mit Regierungsrat R. auf eine "Höhlenexpedition" begibt, bei der die Idee der Doppelbelegung diskutiert wird. Neben den Karikaturen des D. und des R. finden sich folgende Texte:

"D. ist ein pragmatischer Prachtpreusse der besonderen Art: ein Mann der Tat. Präventiös, fanatisch, prägnant, unzufrieden. Sein liebstes Tummelfeld: die Anstalten. Noch eine Säule voll arroganter Pracht. Auch diese mit vielen Pfosten kann stürzen über Nacht."

"Der politisch korrekte, diplomatisch gewandte, zu Konformismus tendierende, aalglatte R. mit den winzigen Schweinsäuglein gilt als Inbegriff der Kleinwürfeligkeit. Trotzdem sind Nova innerhalb schützender Mauern sein liebstes Steckenpferd."

Am 22. Dezember 2018 erfährt A. von B., dass noch kein Brief angekommen sei. Auf Nachfrage teilt ihm die Anstaltsleitung mit, dass der Brief von der anstaltsinternen Briefkontrolle geöffnet und an den D. weitergeleitet worden sei. Dieser wiederum habe die Karikaturen an die Direktion für Justiz weitergeleitet, da dort ein Rekurs in einer ähnlichen Sache hängig sei, der über die zukünftige Kontrollpraxis entscheide. Am 4. Januar 2019 eröffnet der D. dem A. schriftlich die "Anordnung", dass der Brief an B. vom 4. Dezember endgültig nicht weitergeleitet werde. Zur Begründung führt D. an:

1. Es sei davon auszugehen, dass der Briefinhalt wiederum in das Internet gelangen werde.
2. Der Brief des A. enthalte unangebrachte Kritik an der Vollzugspraxis in S., die in der angespannten öffentlichen Diskussion kontraproduktiv sei.
3. Es sei nicht auszuschliessen, dass der Briefinhalt über das Internet auch bei anderen Insassen von S. bekannt werde, was die Anstaltsordnung gefährden würde. *→ kann auch so ...*
4. Sowohl er selbst, D., als auch der R. würden durch die Veröffentlichung widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt. *→ GR-Dritter*
5. Als Strafgefangener unterstehe A. einem besonderen Regime, in dem die Grundrechte nicht vollumfänglich gelten. *→ GR → 35 BBV*

Gegen diesen Bescheid legt A. am 7. Januar 2019 Rekurs bei der Direktion für Justiz von K. ein. Er verlangt die Weiterleitung des Briefes mit sämtlichen Karikaturen, eventualiter nach Streichung der Begleittexte. Zur Begründung führt A. an:

1. Er wolle durch Satire einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion über die Haftbedingungen leisten. Es sei sein gutes Recht, sich dazu journalistisch am "Kritischen Knast-Blog" zu beteiligen. *→ Medien-Meinungsfreiheit*
2. In der Vergangenheit habe es schon viel öffentliche Kritik an S. gegeben, ohne dass dadurch die Anstaltsordnung gefährdet worden wäre. *→ seit einiger Zeit eher*
3. Der Anstalt S. stehe es überhaupt nicht zu, Einsicht in seine Briefe zu nehmen; die kantonalen Regelungen seien insoweit verfassungswidrig. *→ sachressensiv-le Normenkontrolle* *→ Elan & BV wichtig → 48 BV*
4. Indem sein Brief nach der vorherigen und systematischen Kontrolle wegen des Inhalts nicht weitergeleitet worden sei, werde er in seinen Grundrechten verletzt. *→ siehe Notizen*

5. Es ginge auch nicht an, dass er unter einer "Totalkontrolle" leide, während die Post anderer In- → 8 I
sassen nur stichprobenartig angeschaut werde.
6. Ausserdem hätte D. ihn nicht erst nach einem Monat, sondern unverzüglich informieren müssen, dass der Brief nicht weitergeleitet wurde. → 23 II BV

Die Anstalt S. verzichtet in der Folge auf eine Stellungnahme zum Rekurs.

II. Fragen (insgesamt 80 Punkte)

1. Wurden Grundrechte des A. aus der BV verletzt durch (a) die Einsichtnahme in den Briefverkehr und (b) die Nichtweiterleitung des Briefes wegen seines Inhalts? (60 Punkte)
2. Verstösst die Verzögerung bei der Mitteilung über die Nichtweiterleitung gegen Rechte von A. aus der JVV-K.? (10 Punkte)
3. Ist der von A. erhobene Rekurs vom 7. Januar 2019 zulässig? (10 Punkte)
↳ formelle Prüfung

III. Bearbeitungshinweise

Antworten Sie **gutachtlich**. Treffen Sie jeweils eine eigene Entscheidung. Berücksichtigen Sie dabei alle Einzelargumente von D. und A. Beachten Sie die Gewichtung für den Umfang der einzelnen Antworten. Gehen Sie auch dann, wenn das Ergebnis gutachtlich feststeht, hilfsgutachtlich auf **alle vorgebrachten Argumente** ein.

Für die Fallbearbeitung zu berücksichtigen sind die **BV** sowie **abschliessend** die nachstehenden kantonalen Erlasse. Bitte nennen Sie die Beteiligten und die Gesetze mit den jeweiligen Abkürzungen. Verwenden Sie sonst **keinerlei Abkürzungen**, Symbole, Skizzen, Stichworte etc. und antworten Sie **in ganzen Sätzen**. Stichwortartige Ausführungen können aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mit der vollen Punktzahl bewertet werden.

Gehen Sie davon aus, dass der Kanton K. gemäss Bundesrecht zum Erlass der abgedruckten kantonalen Rechtsvorschriften kompetent ist.

IV. Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons K. (KV-K.)

§ 69 KV-K. Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Der Kantonsrat kann die Befugnis zum Erlass von Gesetzen an den Regierungsrat übertragen, wenn die Delegation sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt.

Straf- und Justizvollzugsgesetz des Kantons K. (StJVG-K.)

3. Abschnitt: Der Justizvollzug

B. Vollzugsbestimmungen

§ 23a StJVG-K. Sicherheits- und Schutzmassnahmen

¹ Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder betrieblichen Ordnung können anstelle oder neben unmittelbarem Zwang andere Massnahmen angeordnet werden wie:

- a. der Entzug von Gegenständen, die missbräuchlich verwendet wurden oder deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist;

- b. die vorübergehende Beschränkung des Gemeinschaftsbetriebs oder der Ausschluss Einzelner vom Gemeinschaftsbetrieb;
- c. die Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt, insbesondere nach Kontrolle des Post- und Telefonverkehrs;
- d. die Versetzung Einzelner in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine andere Abteilung der gleichen Vollzugseinrichtung oder die Versetzung in Einzelhaft, vorbehaltlich der Zuständigkeit der einweisenden Behörde.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Justizvollzugsverordnung des Kantons K. (JV-V-K.)

3. Teil: Vollzug von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen

3. Abschnitt: Durchführung des Vollzugs

D. Freizeit und Kontakt zur Aussenwelt

§ 115 JV-V-K. Briefverkehr

¹ Der Empfang und Versand von Briefen und anderen Sendungen ist nicht beschränkt, soweit nicht durch Zahl, Umfang oder Sprache die notwendige Kontrolle erheblich erschwert oder verunmöglicht wird.

² Briefe und andere Sendungen unterliegen der Kontrolle. Wenn deren Inhalt die öffentliche Sicherheit oder betriebliche Ordnung stört oder gefährdet, werden sie nicht weiter geleitet. Der Absender wird darüber informiert.

³ Ist kein unzulässiger Inhalt zu vermuten, kann die Kontrolle der ein- und ausgehenden Korrespondenz auf Stichproben beschränkt werden.

Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons K. (VRG-K.)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

C. Beteiligte

§ 11 VRG-K. Prozessfähigkeit

¹ Wer nach dem Zivilrecht handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei selbständig vor den Behörden verfolgen und verteidigen.

² Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen sind befugt, mit Bezug auf die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, und die Rechtsgeschäfte, die sie nach den Bestimmungen des Zivilrechtes selbständig vornehmen können, vor den Behörden aufzutreten.

Zweiter Abschnitt: Das Verwaltungsverfahren

C. Rekurs

§ 19 VRG-K. Zulässigkeit

¹ Mit Rekurs können angefochten werden:

- a. Anordnungen, einschliesslich raumplanungsrechtlicher Festlegungen;
- b. unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung;
- c. Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen);
- d. Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze. [...]

⁴ Die für Anordnungen geltenden Bestimmungen sind sinngemäss auf die anderen Akte nach Abs. 1 anwendbar, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

§ 19b VRG-K. Rekursinstanz

¹ Anordnungen einer unteren Behörde können an die obere Behörde weitergezogen werden.

² Rekursinstanz ist:

- a. der Regierungsrat bei Anordnungen
 - 1. einer Direktion;
 - 2. einer von einem Mitglied des Regierungsrates geleiteten Kommission, der Bezirksräte und Statthalter;
- b. die Direktion bei Anordnungen
 - 1. einer Verwaltungseinheit der Direktion;
 - 2. einer Gemeinde oder einer Kreiswahlvorsteherschaft in Stimmrechtssachen des Kantons;
- c. der Bezirksrat bei Anordnungen
 - 1. einer politischen Gemeinde;
 - 2. einer Schulgemeinde;
 - 3. einer Anstalt;
 - 4. eines Zweckverbandes;
 - 5. eines Privaten, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt;
- d. das Statthalteramt bei Anordnungen der politischen Gemeinden im Bereich der Ortspolizei und des Feuerwehrwesens; [...]

§ 20 VRG-K. Rekursgründe

¹ Mit Rekurs können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung;
- b. unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes;
- c. Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung.

² Wird ein Erlass angefochten, kann die Verletzung übergeordneten Rechts gerügt werden.

§ 21 VRG-K. Rekursberechtigung

¹ Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. [...]

§ 22 VRG-K. Rekuserhebung: Ort und Frist

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage. [...]

§ 23 VRG-K. Rekuserhebung: Inhalt der Rekurschrift

¹ Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

² Genügt die Rekurschrift diesen Erfordernissen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten würde. [...]

Beurteilungsraster

Die folgenden Hinweise sind eine allgemeine Leitlinie. Für die Bewertung zählt neben den richtigen inhaltlichen Aussagen auch die Qualität der Darstellung und Begründung sowie die Beachtung der Hinweise (z.B.: keine Stichworte, Abkürzungen, Symbole etc.).

Frage	Hinweise zur Bewertung	max.	Vork.	Endk.
Frage 1.a: Grundrechtsverletzung durch die Einsichtnahme in den Briefverkehr A. Zu prüfende Grundrechte	(a) Recht auf Achtung des Briefverkehrs nach Art. 13 Abs. 1 BV: möglicherweise betroffen. Demgegenüber sind der Grundtatbestand der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und die Achtung des Privatlebens (Art. 13 Abs. 1 BV) subsidiär. ^① [s. 6] (b) Rechtsgleichheit nach Art. 8 Abs. 1 BV: möglicherweise betroffen, weil S. die Post von A. lückenlos kontrolliert und diejenige der übrigen Gefangenen nur stichprobenartig. Einwand des A. Nr. 5 "Totalkontrolle" (A5) ^X (c) Freiheitsrechte werden vor der Rechtsgleichheit geprüft. <i>eingehalten - p (0,5)</i>	1	1,5	
B. Achtung des Briefverkehrs (Art. 13 Abs. 1 BV) I. Schutzbereich	(a) Persönlicher Schutzbereich: A. ist als natürliche Person grundsätzlich geschützt. ^① [s. 17] Einwand des D Nr. 5 "besonderes Regime" (D5): A. befindet sich im Strafvollzug und damit in einem sog. Sonderstatusverhältnis. Dass dabei "die Grundrechte nicht vollumfänglich gelten" ist falsch (überholte Rechtsansicht). Allenfalls bei den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage kann das berücksichtigt werden; dazu weiter hinten. (b) Sachlicher Schutzbereich: Das Recht auf Achtung des Briefgeheimnisses schützt vor dem Ausforschen des Inhalts privater Briefe durch den Staat. Durch die Einsichtnahme in die Briefpost von A. ist der sachliche Schutzbereich daher betroffen. [s. 2] <i>ohne Begründung; falsch; aber +1 für Familienleben</i>	3	2	
II. Eingriff	(a) Eingriff überhaupt Begriff: Ein Grundrechtseingriff liegt vor, wenn ein Träger einer staatlichen Aufgabe in staatlicher Funktion in zurechenbarer Weise einen grundrechtlich geschützten Anspruch verkürzt. Dies ist insbesondere bei rechtsförmigem, zielgerichtetem, unmittelbarem und zwingendem Handeln der Fall (klassischer Eingriff). [s. 2] ^①			

III. Verfassungsmässigkeit 1. Gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)	Die Anstalt S. vollzieht den Strafvollzug als <u>staatliche Aufgabe</u> (Art. 35 Abs. 2 BV). Dazu gehört auch die Briefkontrolle mit ihrem ersten Teilakt: Einsichtnahme in Briefe. Durch die Einsichtnahme in die Post von A. verkürzt sie dessen grundrechtlich geschützten Anspruch auf Schutz vor Ausforschung privater Briefinhalte. Dies geschieht in zurechenbarer Weise, weil S. sich zielgerichtet und unmittelbar Kenntnis über den Inhalt von Briefen verschafft, die A. für andere Adressaten bestimmt hat (zwingend). Die Einsichtnahme selbst ist ein Realakt, dessen Beeinträchtigungsintensität einem rechtsförmigen Handeln gleichkommt. Ein Eingriff liegt somit vor. ✓ (s. 27) ✓ (1) (+) für zusätzl. Arg. (b) Die Schwere des Eingriffs beurteilt sich nach der Intensität seiner Wirkung. Die Einsichtnahme beeinträchtigt zunächst nur die Vertraulichkeit und noch nicht den Briefverkehr als solchen. Da die Post von A. aber lückenlos und nicht nur stichprobenhaft kontrolliert wird (Einwand A5 – "Totalkontrolle"), somit jeder einzelne Brief angeschaut wird, ist der Vertraulichkeitsbruch besonders gewichtig. Es liegt ein schwerer Eingriff vor. (A.A. vertretbar) [Mögliches Zusatzargument: Als Strafgefängener hat A. wenige Kommunikationsmöglichkeiten, so dass die Vertraulichkeit des Briefverkehrs bei ihm besonders schutzbedürftig ist.]	3	3	
III. Verfassungsmässigkeit 1. Gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)	(a) Schwere Eingriffe müssen in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). Die Einsichtnahme ist der erste Handlungsschritt in der nach § 115 Abs. 2 Satz 1 JVV-K. angeordneten "Kontrolle" – beruht also unmittelbar auf einer Verordnungsbestimmung, nicht einem formellen Gesetz. (b) Normstufe: Erforderlich ist, dass vier Delegationsgrundsätze gewahrt sind: [bzw. drei bei Annahme eines leichten Eingriffs] 1. Die Delegation darf nicht durch höherrangiges Recht ausgeschlossen sein. § 69 KV-K. erlaubt die Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen vom Kantonsrat an den Regierungsrat unter entsprechenden Voraussetzungen. Sie ist nicht ausgeschlossen. 2. Die Delegation muss in einem formellen Gesetz enthalten sein. Gemäss § 23a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. c StJVG-K. kann der Regierungsrat die Einzelheiten der Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt durch Verordnung regeln. Damit besteht eine formelgesetzliche Delegationsgrundlage. (s. 47) für Nennung des Del.-G. 3. Die Delegation muss sich auf eine bestimmte Materie beziehen. Hier beschränkt das formelle Gesetz die Delegation auf die Regelungen über den Kontakt zur Aussenwelt. (s. 3-4) ✓ (1) 4. Speziell bei einem schweren Eingriff: Das formelle Gesetz umschreibt die Grundzüge der Regelung (Inhalt, Zweck und Ausmass) bereits selbst. Hier benennt § 23a Abs. 1 lit. c StJVG-K. als Inhalt u.a. die Kontrolle des Briefverkehrs, die eine Einsichtnahme als ersten Schritt umfasst. Der zulässige Zweck dieser Massnahme ist ebenfalls benannt: die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder betrieblichen Ordnung. Schliesslich ist auch das Ausmass im Gesetz selbst begrenzt, weil die Delegation nur eine Kontrolle zulässt, kein generelles Verbot des Briefverkehrs.	5	1,5	

	Die Delegationsgrundsätze sind somit eingehalten, womit die Eingriffsgrundlage den Anforderungen an die Normstufe genügt. [Hinweis: Weil die Anforderungen der vier Delegationsgrundsätze hier <i>erfüllt</i> sind, kommt es auf die mögliche <i>Senkung</i> der Anforderungen im Sonderstatusverhältnis in diesem Fall nicht an. Wer (fälschlich) einen der Delegationsgrundsätze verneint hat, muss konsequenterweise weiter prüfen: In einem Sonderstatusverhältnis lässt die Rechtsprechung auch für schwere Eingriffe eine Verordnung als Grundlage genügen, wenn sich die Beschränkung bereits aus dem Zweck des Sonderstatusverhältnisses selber ergibt. Die Strafgefängnisse bezweckt den Entzug der Freiheit. Dieser Zweck kann vereitelt werden, wenn es Gefangenen z.B. mithilfe der Kommunikation mit der Aussenwelt gelingt, aus der Strafanstalt auszubrechen. Der Sachverhalt erwähnt hierzu die Gefahr, dass eine Skizze des Lage- und Gebäudeplans von S. durch Briefpost nach aussen dringen könnte. Um Ausbrüche zu verhindern, wird die Kommunikation kontrolliert. Die Briefkontrolle ergibt sich somit bereits aus dem Zweck der Strafgefängnisse.]		
	(c) Normdichte: Die Norm weist eine genügende Dichte auf, wenn sie so präzise ist, dass ihre Adressaten den vorgesehenen Eingriff voraussehen und ihr Handeln danach richten können: § 115 Abs. 2 Satz 1 JVV-K. sieht die Kontrolle von Briefen als Regel vor. Abs. 3 erlaubt eine Beschränkung auf Stichproben nur, wenn kein unzulässiger Inhalt zu vermuten ist. Andernfalls soll die Kontrolle folglich lückenlos erfolgen. Damit ist die lückenlose Kontrolle hinreichend deutlich vorgesehen. Ebenso sind dies die Voraussetzungen für eine lückenlose Kontrolle: Sie muss nach Abs. 1 „notwendig“ sein, um gesetzeswidrige Inhalte oder Gefährdungen der Sicherheit oder des Vollzugszwecks rechtzeitig aufzudecken (Abs. 2 und 3). Die Normdichte genügt. (5.4) (✓) (1) [Hinweis: Auch hier gilt, dass es auf die gesenkten Anforderungen in Sonderstatusverhältnissen gutachtlich nicht mehr ankommt, weil bereits die Regelanforderungen erfüllt sind.] (d) Einwand A3: Verfassungswidrigkeit der kantonalen Regelungen: Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage sind die Regelungen also nicht verfassungswidrig. Gemäss Sachverhalt bestehen auch keine kompetenziellen Bedenken (Verhältnis zu Bundeskompetenzen gemäss Art. 123 ff. BV). [Möglicher Gutachtenweg inzidente Normenkontrolle: Nach dem Einwand des A. könnten die Regelungen sonst inhaltlich verfassungswidrig sein, insbesondere wenn die Einsichtnahme in Briefe in jedem Fall unverhältnismässig wäre. Es ist darum zulässig, die Anforderungen von Art. 36 Abs. 2 bis 4 hier inzident zu prüfen (vorfrageweise Normenkontrolle). Aber § 115 JVV-K. könnte jedenfalls in solchen Fällen als gesetzliche Grundlage dienen, in denen sich die Norm verfassungskonform auslegen/anwenden lässt. Es genügt darum, hier direkt die konkrete Einsichtnahme durch S. zu prüfen:]	3	1

2. Eingriffsinteressen (Art. 36 Abs. 2 BV)	(a) Grundrechtseingriffe müssen im öffentlichen Interesse liegen oder dem Schutz von Grundrechten Dritter dienen (Art. 36 Abs. 2 BV). Zulässige öffentliche Interessen sind insbesondere der Schutz von Polizeigütern und die Erfüllung von Staatsaufgaben. (b) Von den durch S. geltend gemachten Eingriffsinteressen sind folgende zulässig: ✓ [S. 4] 7 - Einwand D3 – Gefährdung der Anstaltsordnung: Sie betrifft die öffentliche Ordnung als Polizeigut und den Strafvollzug als Staatsaufgabe. [Ob die Anstaltsordnung konkrete gefährdet wird, ist erst weiter hinten, bei der Verhältnismässigkeit, zu prüfen.] - Einwand D4 – Widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung: Schutz von Ehre und Ansehen des D. und R. betrifft die Wahrung des Rechtsgüterschutzes (öffentliche Sicherheit) und den Schutz von Grundrechten Dritter (Ehrenschatz als Teil des sozialen Ansehens: Art. 13 Abs. 1 BV; vgl. Kienner/Kälin/Wytenbach, Grundrechte, 3. Aufl., S. 173). X (c) Einwand D2 – unangebrachte, kontraproduktive Kritik: Kein polizeiliches Schutzgut und keine Staatsaufgabe ist der Schutz der Anstalt vor öffentlicher Kritik. Sollte eine öffentliche Diskussion tatsächlich zu Aufständen in der Anstalt führen, dann wäre das unter obigem Punkt (Gefährdung der Anstaltsordnung) zu berücksichtigen. Die Vermeidung von öffentlicher Kritik an S. ist aber als solche kein legitimes öffentliches Interesse. X	3	
3. Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)	Grundrechtseingriffe müssen geeignet, erforderlich und zumutbar sein mit Blick auf die genannten öffentlichen Interessen. (a) Eignung: Ein Eingriff ist geeignet, wenn er mindestens eines der angestrebten Ziele fördert. Die Einsichtnahme in den Briefverkehr kann dem Schutz der Anstaltsordnung und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter dienen, weil sie ein notwendiger erster Schritt für die Kontrolle der Briefe ist, mit der wiederum das Verbreiten von schädlichen Inhalten verhindern werden kann (Persönlichkeitsverletzung, Ausbruchsversuche, Gefangenenaufstände). ✓ [S. 5] (2) ausföhrl. besprochen (b) Erforderlichkeit: Ein Eingriff ist erforderlich, wenn er das mildeste aller geeigneten Mittel ist. Ein mögliches milderer Mittel wäre, bei Briefen des A. wie bei anderen Strafgefangenen nur Stichprobenartig Einsicht zu nehmen. In der Vergangenheit wurde bereits ein Brief von A. mit einer Skizze des Gefängnisplans entdeckt. Solche Pläne erhöhen, wenn sie verbreitet werden, die Gefahr von Ausbruchsversuchen. Eine stichprobenartige Kontrolle ist nicht gleich wirksam wie eine lückenlose, um dieser Gefahr vorzubeugen und so den Schutz der Anstaltsordnung und die Sicherung des Strafvollzugs zu bewirken. Die lückenlose Kontrolle der Post des A. ist also erforderlich. ✓ [S. 5] 7 [Hinweis: Weil es bei Frage 1a nur um die Einsichtnahme geht, kommt es auf das erwähnte mildere Mittel "Streichung der Begleittexte" hier noch nicht an.]		

	(c) Zumutbarkeit: Ein Eingriff ist zumutbar, wenn das durch ihn verfolgte Interesse nicht in einem unvernünftigen Verhältnis zu demjenigen steht, das er beeinträchtigt. Zwar ist es eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Vertraulichkeit, wenn A. gewärtigen muss, dass jeder seiner Briefe geöffnet wird. Dem stehen aber gewichtige Schutzgüter gegenüber. Der Schutz vor Ausbruchsversuchen, die durch Kommunikation mit der Aussenwelt geplant werden, ist nur über eine Briefkontrolle möglich. Die Einsichtnahme ist der notwendige erste Teilakt dieser Kontrolle. Bei A. hat die Vergangenheit gezeigt, dass ohne eine solche Massnahme der Gefängnisplan nicht entdeckt worden wäre. Unter diesen Umständen ist es für ihn zumutbar, die Einsichtnahme hinzunehmen. <i>[S. 67 Vermischung mit Erfordernissen, mit Abwägung offenbar nicht verstanden]</i> Die Einsichtnahme in die Briefpost des A. ist darum im Ergebnis verhältnismässig.	4	3	
4. Kerngehalt	[Hinweis: Hier geht es noch nicht um das Zensurverbot des Art. 17 Abs. 2 BV, weil bei Frage 1a nicht die Kontrolle insgesamt, sondern lediglich deren erster Teilakt (Einsichtnahme) geprüft wird.] Eine Kerngehaltsbeeinträchtigung wäre erst erreicht, wenn man das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ganz abschaffen würde (Kiener/Kälin/Wyttenbach, Grundrechte, 3. Aufl., S. 188). Das ist hier nicht der Fall. [A.A. zum Inhalt des Kerngehalts vertretbar.] <i>[S. 67 Unzulässige Begründung; aber + 0,5 für Aussage zum Inhalt]</i>			
IV. Ergebnis	Folglich wurde das Grundrecht des A. auf Vertraulichkeit des Briefverkehrs (Art. 13 Abs. 1 BV) durch die Einsichtnahme nicht verletzt. [a.A. vertretbar, soweit konsistent mit gutachtlicher Begründung] <i>[S. 67]</i>	1	1	0,5
C. Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV)	[Hinweis: Hier wird das beim allgemeinen Gleichheitssatz übliche Prüfprogramm angewendet. Die alternative Vorgehensweise, bei der die Verhältnismässigkeit des Differenzierungsmittels mit Blick auf das Differenzierungsziel geprüft wird, wäre gleichfalls zulässig; eine pauschale Anwendung von Art. 36 BV wie bei Freiheitsrechten ist allerdings falsch.] A. macht geltend, die Anstalt würde seine Post lückenlos kontrollieren und diejenige der anderen Gefangenen nur stichprobenartig. Die Anstalt bestreitet dies nicht, denn sie hat auf eine Stellungnahme zum Rekurs verzichtet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass jedenfalls einige andere Strafgefangene (so wie in § 115 Abs. 3 JVV-K. vorgesehen) nur stichprobenartig kontrolliert werden. A. wird folglich von S. anders behandelt als die übrigen Gefangenen, obwohl sich diese in einer vergleichbaren Situation (Gefangenschaft im Strafvollzug) befinden. <i>[S. 77]</i>			
II. Benachteiligung	Die strengere Kontrolle wirkt sich auf A. im Vergleich zu den Mitgefangenen nachteilig aus, da er bei jedem seiner Schreiben auf die Vertraulichkeit verzichten muss. <i>[S. 87 (+) Lsg. Arg. mit JVV-K. 115]</i>	1	1	1

III. Sachliche Gründe	In der Vergangenheit enthielt ein Brief von A. die Skizze des Lage- und Gebäudeplans von S. So etwas darf nicht an die Aussenwelt gelangen, weil sich sonst die Gefahr von Ausbruchversuchen erhöht. Die Ungleichbehandlung des A. wurde von S. als Konsequenz nach diesem Vorfall eingeführt. Die Briefe des A. bergen nach dieser Erfahrung ein potenziell höheres Risiko als jene der Mitgefangenen. Es gibt also einen sachlichen Grund dafür, dass die Post von A. strenger kontrolliert wird. <i>1</i>	1	1
IV. Ergebnis	Folglich wurde das Grundrecht des A. auf Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) durch die lückenlose Einsichtnahme in seine Briefe nicht verletzt. <i>CS.87</i>		
D. Ergebnis zu Frage 1.a	Grundrechte des A. aus der BV wurden durch die Einsichtnahme in den Briefverkehr nicht verletzt.	1	1

Frage 1.b: Grundrechtsverletzungen durch Nichtweiterleitung des Briefes A. Zu prüfende Grundrechte	(a) Pressefreiheit als Teil der Medienfreiheit nach Art. 17 Abs. 1 BV: A. will sich gemäss Einwand A1 journalistisch am Knast-Blog beteiligen. (b) Nicht die Meinungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 BV): Nur falls der Schutzbereich der Pressefreiheit als speziellerer Garantie (fälschlich) verneint wird, ist sie als kommunikationsgrundrechtliche Ausgangsnorm heranzuziehen (vgl. BGE 127 I 164 E. 3b S. 168). Hier geht die Pressefreiheit als spezielleres Grundrecht vor (unechte Grundrechtskonkurrenz). <i>X</i> (c) Nicht die Kunstfreiheit (Art. 21 BV): A. will zwar durch Satire, also Kunst, einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion betreffend Haftbedingungen leisten. Wird Kunst als mediale Ausdrucksform für Kommunikation genutzt, so geht der Kunstaspekt in der Prüfung der Medienfreiheit (bzw. Meinungsfreiheit) auf. Die Kunstfreiheit tritt als subsidiäres Grundrecht zurück (unechte Grundrechtskonkurrenz). [A.A., d.h. separate Prüfung, ist vertretbar] <i>X</i> (d) Nicht nochmals die Achtung des Briefverkehrs (Art. 13 Abs. 1 BV), weil das Vertraulichkeitsselement mit Frage 1a abschliessend begutachtet ist und das Anhalten der Post vollumfänglich als Massnahme zur Inhaltskontrolle geprüft wird. [A.A., d.h. nochmalige Prüfung, ist vertretbar, dann aber beschränkt auf das Anhalten des Briefes als Hindernis für die Individualkommunikation mit B. – nicht nochmals bezogen auf die Einsichtnahme.] <i>eingefahren - p 03</i> (e) Nicht die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV): Der Brief wird nicht enteignet. Nicht die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), weil sie hinter die spezifischeren Grundrechten zurücktritt. <i>X</i>	2	0,5
---	--	---	-----

B. Pressefreiheit (Art. 17 Abs. 1 BV) I. Schutzbereich	(a) Persönlicher Schutzbereich: Geschützt ist, wer an der Herstellung oder Verbreitung eines Presseergebnisses beteiligt ist, egal ob dies regelmässig oder einmalig geschieht. A. will, dass sein Brief wiederum an den Knast-Blog gelangt und im Internet veröffentlicht wird. Dies ist ihm in der Vergangenheit auch gelungen. Für den persönlichen Schutzbereich der Pressefreiheit spielt es keine Rolle, dass A. kein professioneller Journalist ist. A. ist somit im persönlichen Schutzbereich der Pressefreiheit. (5.9) (+1) ²⁵⁴ Bu 16 [Hinweis: Der Einwand A1 – "journalistisch ... beteiligen" macht deutlich, dass A. nicht nur einen Brief schreiben will.] <u>CS, 8.1] sehr unkritisch! aber innerhalb behandelt (1)</u> 2	2	
	(b) Sachlicher Schutzbereich: Die Pressefreiheit war zwar ursprünglich vorgesehen für Druckerzeugnisse. Für den Grundrechtsschutz kann die Technik/Form der Verbreitung aber nicht entscheidend sein. Veröffentlichungen im Internet, die sich an eine unbestimmte Vielzahl von Lesern richten, insbesondere auch in der Form eines Blogs, sind deshalb als Presseerzeugnisse vom Schutzbereich erfasst. Geschützt wird die ungehinderte Verbreitung von Inhalten, insbesondere von Meinungen. Durch die Verhinderung der Veröffentlichung ist der Schutzbereich betroffen. (5.9) ② <u>gute Begründung (zu Bu 16)</u> 3	3	
II. Eingriff	(a) Eingriff überhaupt: Die Nichtweiterleitung des Briefes wird durch die Anstaltsleitung von S. in Ausübung der staatlichen Aufgabe 'Strafvollzug' angeordnet (Art. 35 Abs. 3 BV). Die Nichtweiterleitung <u>hindert die Veröffentlichung</u> des Inhalts im Internet, wie dies dem A. in der Vergangenheit mit seinen Briefen gelungen ist, und verkürzt dadurch den grundrechtlich geschützten Anspruch auf Verbreitung von Presseerzeugnissen. Dies geschieht rechtsförmig (Anordnung), zielgerichtet, unmittelbar und gegen den Willen des A. (zwingend). Es liegt insoweit ein klassischer Eingriff vor. (5.9) (1) ✓ (b) Schwere des Eingriffs: Der Briefverkehr ist, soweit ersichtlich, während seiner schon drei Jahre dauernden Haftzeit die einzige Möglichkeit des A., um vom Gefängnis aus den Inhalt nach aussen zu bringen, damit er an den Knast-Blog weitergeleitet und veröffentlicht werden kann. Dieser Weg wird ihm durch das Nichtweiterleiten vollständig abgeschnitten. Er kann sich so nicht mehr an der öffentlichen Diskussion über die Haftbedingungen beteiligen. Eine Kommunikation innerhalb von S. ist für ihn nicht gleichwertig. Auch ist die Mühe, die er sich mit der künstlerischen und textlichen Ausschmückung seiner Vorwürfe gegeben hat, völlig vergeblich gewesen. Indem die Sanktion an den Inhalt geknüpft wird, drückt die Anstaltsleitung zudem ihre Missbilligung gegenüber der Meinung des A. aus. Dagegen kann A. sich nicht mehr publizistisch wehren. Er wird gewissermassen mundtot gemacht. Der Eingriff wiegt daher schwer. (1) 3	3	
III. Verfassungsmässigkeit 1. Gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)	(a) Grundlage für das Nichtweiterleiten ist § 115 Abs. 2 JJV-K., eine Verordnungsbestimmung. <u>vgl. 5.9] ungenügende Verweise</u> X (b) Normstufe: Die Delegationsgrundsätze sind auch hinsichtlich der Nichtweiterleitung erfüllt, weil diese Massnahme als mögliche Konsequenz im Begriff der "Kontrolle" des Post- und Telefonverkehrs (§ 23a Abs. 1 lit. c StJVG-K.) enthalten ist. Im Übrigen gibt es keine Unterschiede zu Aufgabe 1a. X 1	1	

	(c) Normdichte: Die Nichtweiterleitung ist als mögliche Konsequenz der "Kontrolle" hinreichend klar indiziert. Die Bezugnahme auf die öffentliche Sicherheit oder betriebliche Ordnung ist zwar generalklauselartig, doch durch die Rechtspraxis hinreichend spezifiziert, um erkennen zu können, unter welchen Voraussetzungen die Nichtweiterleitung erfolgen darf. Die Normdichte genügt folglich. ☒	2	0	
2. Eingriffsinteresse (Art. 36 Abs. 2 BV)	Die zulässigen Eingriffsinteressen sind wiederum (gemäss Einwand D3): Schutz der öffentlichen Ordnung in der Anstalt (Polizeigut); Schutz des Strafvollzugs als Staatsaufgabe; Schutz vor widerrechtlichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen als Teil der öffentlichen Sicherheit und als Grundrechtsschutz Dritter; aber nicht allgemeiner Schutz der Anstalt vor öffentlicher Kritik. [s. g.f.] ☒	1	1	
3. Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)	(a) Eignung: Die Zurückbehaltung des Briefes müsste zumindest einzelne der genannten öffentlichen Interessen fördern können. Mit Blick auf Einwand A2 ist dies hinsichtlich der ersten beiden Interessen (öffentliche Ordnung in der Anstalt; Schutz des Strafvollzugs) zu verneinen: A. macht unwidersprochen geltend, dass öffentliche Kritik in der Vergangenheit nie die Anstaltsordnung gefährdet hat. Selbst wenn der Briefinhalt über das Internet bei anderen Mitgefangenen zu Diskussionen führt, ist das nicht automatisch eine Gefährdung der Anstaltsordnung. Für eine solche braucht es in der Regel Spannungen zwischen Anstaltspersonal und Gefangenen. Dafür besteht kein Hinweis. Insoweit fehlt bereits die Eignung. Hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte von D. und R. sind allerdings die Texte im Brief problematisch, so dass die Nichtweiterleitung des Briefes insoweit die öffentliche Sicherheit und den Grundrechtsschutz Dritter zu fördern vermag. Insgesamt ist die Massnahme darum (noch) geeignet. (b) Erforderlichkeit: Hinsichtlich des verbleibenden Rechtsgüterschutzes kommt als milderes Mittel die von A. erwähnte Weiterleitung nach Streichung der Begleittexte in Betracht. Für A. wäre damit wenigstens ein Teil seines Publikationsinteresses gewahrt. Nach dem Sachverhalt sind es vor allem die Texte, die einen beleidigenden Gehalt haben, wenn dort bezogen auf D. Worte wie "Prachtpreusse" und Charakterisierungen als "prärentiös", "fanatisch" und "arrogant" vorkommen. Auch die Beschreibung von R. als "aalglatt" und mit "winzigen Schweinsäuglein" ist, selbst wenn man den mysteriösen Ausdruck "Kleinwürfeligkeit" ausser Acht lässt, insgesamt als herabwürdigend einzustufen. Ohne diese Texte geht es nur noch um Bilder zu einer gedachten Höhlenexpedition und um allgemeine, nicht personenbezogene Kritik wie die Kennzeichnung der Doppelbelegung als "wahnwitzige Idee". Diese Restgehalte allein lassen keine Persönlichkeitsrechtsverletzung mehr befürchten. Es gibt also mit der Streichungsvariante ein milderes Mittel, das mit Blick auf die allein übrig bleibenden öffentlichen Interessen am Persönlichkeitsrechtsschutz von D. und R. gleich wirksam ist wie die vollständige Nichtweiterleitung des Briefes. Folglich fehlt der Nichtweiterleitung die Erforderlichkeit. [A.A.: vertretbar: wenn bereits die Karikaturen rechtsverletzend sind, dann Erforderlichkeit bejahen.] ☒	7	0	

	Hilfsgutachtlich ist gemäss Bearbeitungshinweis weiter zu prüfen: (c) Zumutbarkeit: Selbst wenn man die Streichungsvariante als milderes Mittel ausser Acht lässt, könnten die Nichtweiterleitung wegen Unzumutbarkeit unverhältnismässig sein. Die zitierten ehrenrührigen Äusserungen sind zwar eine gewichtige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts von D. und R. Da- gegen bietet allerdings der Persönlichkeitsschutz des Zivil- und Strafrechts eine kompensatorische bzw. repressive Abhilfe. Selbst wenn man die Äusserung nicht präventiv unterbindet, steht also ein ge- wisser Rechtsschutz zur Verfügung. Das Interesse an der Nichtweiterleitung hat darum ein geringeres Gewicht, als wenn dies die einzige Schutzmöglichkeit wäre. Gerade bei Inhaltskontrollen von Presseer- zeugnissen verlangen Rechtsprechung und Lehre in der Regel, dass die Publikation zunächst zugelas- sen wird. Das gilt erst recht, wenn es sich um Beiträge zu einer Diskussion über öffentliche Angelegen- heiten handelt (Demokratiefunktionalität der Presse), die wie hier eine schon länger kritisierte Über- belegung des Gefängnisses betrifft. Eine gänzliche Verhinderung der Publikation ist denjenigen, die ihre Meinung äussern wollen und die dafür letztlich auch haften, in aller Regel nicht zuzumuten. Ent- sprechend gilt auch hier: Die Nichtweiterleitung des Briefes ist unzumutbar. (d) Fazit: Die Nichtweiterleitung ist nicht verhältnismässig, weil sie gegen die Gebote der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit verstösst.	4	0
4. Kerngehalt (Art. 36 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 BV)	Hilfsgutachtlich ist gemäss Bearbeitungshinweis weiter zu prüfen: Das Zensurverbot (Art. 17 Abs. 2 BV) ist Kerngehalt der Medienfreiheit (systematische Stellung) und damit auch der davon umfassten Pressefreiheit. [Hinweis: Wer die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) prüft, muss darauf hinweisen, dass nach Überwiegen der Ansicht das Zensurverbot über den Bereich von Art. 17 BV hinaus auch als Kerngehalt aller ande- ren Kommunikationsgrundrechte fungiert.] Die Frage des Zensurverbots bei Gefangenepost ist bisher in Rechtsprechung und Lehre völlig un- geklärt und ein Zentralproblem des Falles. Hier sind verschiedenste Argumentationen vertretbar (vgl. Melanie Krüsi, Das Zensurverbot nach Art. 17 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich u.a. 2011, S. 86 ff., 294 ff.). 1. Unter Zensur im Sinne von Art. 17 Abs. 2 BV versteht man gemeinhin die allgemeine präventive Inhaltskontrolle von Meinungsäusserungen, insbesondere Presse- und anderen Medienerzeugnissen (synonym auch: "vorgängige, systematische Inhaltskontrolle"). Bei der Post des A. wird lückenlos und präventiv kontrolliert mit dem Ziel, nur genehmigte Inhalte nach aussen dringen zu lassen. Danach verstösst die Kontrolle der Gefangenepost gegen das Zensurverbot.		

	2. Historisch betrachtet war die Notwendigkeit der Kontrolle von Gefangenepost nie umstritten, so dass man dies als einen ungeschriebenen Ausnahmeverbehalt in die Definition des Zensurverbots hineinlesen könnte. Dann läge keine Zensur vor. 3. Wenn man argumentiert, dass in der Regel ja nur stichprobenartig kontrolliert wird und das für die Zensur nicht genügt, dann spricht dagegen, dass auch Stichproben als Zensur im Sinne von Art. 17 Abs. 2 BV gelten (Krüsi, S. 295). 4. Die hier vertretene Auslegung knüpft am Tatbestandsmerkmal "allgemein" (bzw. "systematisch") an. Dieses mag für die Kontrolle der Briefe von A. und sogar, wenn auch nur stichprobenartig, für diejenigen aller anderen Gefängnisinsassen verwirklicht sein. Historisch geht es aber beim Zensurverbot darum, vor einer allgemeinen Inhaltskontrolle der Presse zu schützen. Die Allgemeinheit bezieht sich folglich funktional nicht auf den Schutz einzelner Personen, sondern auf die adressierte Öffentlichkeit. So gesehen liegt bei der Kontrolle von Gefängnispost noch keine Zensur vor, weil die überragende Mehrzahl der Publizierenden nicht im Gefängnis sitzt. Damit wäre das Zensurverbot durch die Kontrolle der Gefangenepost nicht verletzt. [A.A. gut vertretbar, insbesondere mit dem Hinweis, dass es um den Schutz individueller Grundrechte geht und die selektive Inhaltskontrolle, wenn sie gezielt bei einzelnen kritischen Personen eingesetzt wird, einen ähnlichen Effekt haben kann wie eine ganz allgemeine Kontrolle.]	6	0
IV. Ergebnis zu Frage 1.b	Das Grundrecht des A. auf Pressefreiheit nach Art. 17 Abs. 1 BV ist durch die Nichtweiterleitung des Briefes wegen Verstosses gegen die Verhältnismässigkeit verletzt. X	1	0
	Gesamtpunktzahl Frage 1	----- 60	<u>26</u>

Frage 2: Verletzung der JVV-K.	A. macht eine Verletzung seiner Rechte dadurch geltend, dass D. "erst nach einem Monat" und nicht "unverzüglich" informiert habe (Einwand A6). § 115 Abs. 2 Satz 3 JVV-K. schreibt zwingend vor, dass der Absender eines Briefes zu informieren ist, wenn sein Brief nicht weitergeleitet wird. Ob diese Informationspflicht für A. einen subjektiven Anspruch begründet oder die Regelung sich in einer formalen Ordnungsnorm erschöpft, kann hier dahinstehen. Denn D. hat sofort nach der Entscheidung informiert. Die Rüge des A. richtet sich, genau betrachtet, gegen die Langsamkeit der Entscheidung nach § 115 Abs. 2 Satz 2 JVV-K.	2	7
--------------------------------	--	---	---

	Für die Entscheidung über die Nichtweiterleitung ist kein Ermessensspielraum vorgesehen ("werden sie nicht weiter geleitet"). Die Geschwindigkeit der Entscheidung ist indes nicht geregelt. Fristaspekte können auch durch Auslegung nicht gewonnen werden. Insoweit kommt der Verwaltung Ermessen zu. Dieses ist nicht beliebig, sondern pflichtgemäss auszuüben und kann auf Ermessensfehler kontrolliert werden (§ 20 Abs. 1 lit. a VRG-K.). Im Ergebnis hat A. ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die gebotene Reaktionszeit. Die Dauer von einem Monat zwischen Briefversand und Rückhaltanordnung ist für einen anstandsinterne Vorgang aussergewöhnlich lang und bedarf der Rechtfertigung. Ein Teil der Zeit kann damit gerechtfertigt werden, dass die Kontrolle über die Feiertage stattfindet und auf Seiten von S. mehrere Stellen beteiligt waren. Darüber hinaus begründet S. die lange Dauer damit, dass zuerst ein Rekursentscheid in einem ähnlichen Fall habe abgewartet werden müssen. Zur Vermeidung unnötiger Rechtsmittelverfahren liegt es im allgemeinen Interesse, wenn eine untere Instanz in solchen Fällen zwecks Befolgung der einheitlichen Praxis mit ihrem Entscheid zuwartet. In dem Zielkonflikt zwischen inhaltlicher Entscheidungsqualität und spedativer Entscheidpraxis hat S. dem ersten Aspekt den Vorrang eingeräumt. Eine Gesamtdauer von einem Monat ist unter diesen Umständen noch verhältnismässig und muss hingenommen werden, ohne dass diese Abwägung als ermessensfehlerhaft anzusehen wäre. Die Verzögerung ist somit gerechtfertigt. [ca. A. vertretbar]	7	
III. Ergebnis zu Frage 2	Die Verzögerung verstösst nicht gegen Rechte von A. aus der JJV-K.	1	
	Gesamtpunktzahl Frage 2	----- 10	10

Frage 3: Zulässigkeit des Rekurses I. Anfechtungsobjekt	Mit Rekurs können u.a. "Anordnungen" angefochten werden (§ 19 Abs. 1 lit. a VRG-K.). Eine solche ist kraft ausdrücklicher Kennzeichnung der schriftlichen Bescheid vom 4.1.2019 über die endgültige Nichtweiterleitung des Briefes. Damit liegt ein taugliches Anfechtungsobjekt vor. [Hinweis: Für diese Subsumtion kommt es auf die genaue Qualifikation der kantonalrechtlichen "Anordnung" nicht an. Man muss also nicht den Verfügungsbegriff nach Art. 5 Abs. 1 VwVG beiziehen, um eine Definition der kantonalrechtlichen "Anordnung" zu gewinnen.]	2	
---	---	---	--

II. Zuständigkeit	Die Direktionen sind zuständig zur Beurteilung von Rekursen gegen Anordnungen von ihren Verwaltungseinheiten (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziff. 1 VRG-K.). Die Anstalt S., welche die Anordnung getroffen hat, ist eine Verwaltungseinheit der Direktion für Justiz. Folglich ist die Direktion für Justiz für den Rekurs zuständig.	1	✓
III. Partei- und Prozessfähigkeit	Es gibt keinerlei Hinweise, dass A. als einer erwachsenen natürlichen Person die Rechtsfähigkeit oder Handlungsfähigkeit fehlen würde. Insbesondere begründet das Sonderstatusverhältnis insoweit keine Einschränkungen. Folglich ist A. im Rekurs parteifähig und prozessfähig (vgl. Art. 11 Abs. 1 VRG-K.).	1	✓
IV. Rekursberechtigung	Rekursberechtigt ist, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Aufhebung hat (§ 21 Abs. 1 VRG-K.). A ist durch die Nichtweiterleitung des Briefes in seinen Grundrechten verletzt (s. vorne) und somit berührt. Er ist nach wie vor interessiert an der Weiterleitung, die er mit Gutheissung des Rekurses erreichen würde. Er hat somit ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Anordnung und ist folglich rekursberechtigt.	2	✓
V. Rekursgründe	A. rügt Rechtsverletzungen (Verletzung von Grundrechten und der JVV-K.) und hat somit zulässige Rekursgründe (§ 20 Abs. 1 lit. a VRG-K.).	1	✓
VI. Form und Frist	Form: A. reicht den Rekurs schriftlich ein, stellt einen Antrag (Weiterleitung des Briefes) und begründet diesen. Die Formerfordernisse nach § 23 Abs. 1 VRG-K. sind somit erfüllt. Frist: Die Rekursfrist beträgt 30 Tage (§ 22 Abs. 1 VRG-K.). A. hat gegen den Bescheid vom 4.1.2019 am 7.1.2019, also drei Tage später, Rekurs erhoben. Die Frist ist damit eingehalten.	2	✓
VII. Ergebnis zu Frage 3	Der Rekurs ist zulässig. Die Direktion für Justiz wird darauf eintreten.	1	✓
	Gesamtpunktzahl Frage 3	----- 10	10
	GESAMTPUNKTZAHL PRÜFUNG	===== 80	26